

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

JUNI 2023

■ Editorial ■ GOZ on TOUR

■ Obmannskreis FFB ■ Seminarübersicht

■ Jetzt buchen: Sommerfortbildung 2023



I N H A L T

<i>Editorial / Berechnung PAR-Behandlungsstrecke in der GOZ</i>	2
<i>Arbeitszeiterfassung – Pflichten und Perspektiven</i>	4
<i>GOZ ON TOUR start am 14. Juni in Regensburg</i>	6
<i>Referate des ZBV Oberbayern</i>	8
<i>Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA</i>	9
<i>Abtretung von Forderungen</i>	9
<i>Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012</i>	10
<i>Abrechnung der antimikrobiellen photodynamischen Therapie</i>	11
<i>Freie Ärzteschaft</i>	13
<i>Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie</i>	14
<i>Änderungen an Prothesen während / nach Implantation</i>	15
<i>Abrechnungstipp „Remontageabformung“</i>	15
<i>Leserbrief</i>	16
<i>Info ZBV Röntgen-Konstanzprüfungen</i>	17
<i>Kompendium AZUBI</i>	18
<i>Sommerfortbildung 01.07.2023 des ZBV Oberbayern</i>	19
– Module für die Qualifizierte Ausbildungspraxis Juni 2023	
– Seminarübersicht ZÄ + ZFA Juni 2023	
– Anmeldebogen	
– Fortbildung ZMP – München	
– Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung	
<i>Verschiedenes</i>	28

Berechnung PAR-Behandlungsstrecke in der GOZ

Liebe oberbayerische Kolleginnen und Kollegen,

in der Quintessenz Ausgabe April 2023 kann man auf den Seiten 336 – 343 den hervorragenden Artikel „Update zur Berechnung der PAR-Behandlungsstrecke in der GOZ“ von Prof. Dr. Olaf Winzen aus Hessen nachlesen.

Bekanntlich gibt es die aktuelle Empfehlung des sog. „Beratungsforums“ (bestehend aus Bundeszahnärztekammer BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe) via gemeinsamen Beschluss vom 16.12.2022, nämlich dass die Leistungen der PAR-Behandlungsstrecke in der GOZ in aller Regel nach §6 Abs.1 GOZ (also analog) berechnet werden. Diese analogen Leistungen der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium 1 bis III“ müssen natürlich selbstständige Leistungen sein, die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten sind. **Die im o.g. Quintessenz-Artikel erfolgte Berechnungsempfehlung ist zweifelsfrei sachgerecht und angemessen.**

Hier nun, nebeneinandergestellt, die BEMA-Leistungen der PAR-Behandlungsstrecke und deren Berechnung und Honorierung.

Die nachfolgend genannten BEMA-Leistungen bzw. ihre Bezahlung basieren auf dem KCH-Punktwert in Höhe von 1,2039 für den vdek aus Hessen, Stand 27.12.2022.

Daneben die Berechnungsempfehlungen für die PAR-Behandlungsstrecke in der GOZ (also in aller Regel nach §6 Abs. 1 GOZ, also analog) und deren Honorierungsempfehlung.



Dr. Peter Klotz,
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Weitere Anmerkung: Die BEMA-Leistungen der PAR-Behandlungsstrecke unterliegen aktuell (ab 2023) der Budgetierung und man muss sehr genau überlegen, ob diese Leistungen im Rahmen der Budgetierung und der vermutlich für 2023 im Nachgang durch die KZVen erfolgenden Kürzungen wegen Budgetüberschreitung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien überhaupt noch erbringbar sind!

Aus dem hochgelobten „Meilenstein“ wird unter der neuerlichen Budgetierung der PAR wohl eher ein „betriebswirtschaftliches Harakiri“, vor dem man sehenden Auges die Kolleginnen und Kollegen nur warnen kann. Ist wirklich die „PAR-Behandlungsstrecke“ im BEMA angezeigt oder sind nicht regelmäßige Professionelle Zahnreinigungen der richtige und ggf. bessere Weg?



Hier nun zur Auflistung aus dem o.g. genannten Artikel in der Quintessenz Ausgabe April 2023:

BEMA-Leistung (unbudgetierte BEMA-Vergütung in Euro !); In der GOZ aktuelle Berechnungsempfehlung analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ; Materielles Beispiel für eine nach §6 Abs.1 GOZ vergleichbare GOZ-Leistung:

Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie

BEMA-Leistung Nr. 4
BEMA-Vergütung in Euro: 52, 97 €
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 8000a
Empfohlene Gebühr GOZ 8000a im Steigerungsfaktor 2,3: 64,68 €

Aushändigen des Status auf Wunsch des Patienten

BEMA-Vergütung in Euro: -
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 4030a
Empfohlene Gebühr: GOZ 4030a im Steigerungsfaktor 2,3: 4,53 €

Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch BEMA-Leistung ATG

BEMA-Vergütung in Euro: 33,7 €
Berechnungsempfehlung: in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 2110a
Empfohlene Gebühr GOZ 2110a im Steigerungsfaktor 2,3: 41,26 €

Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung

BEMA-Leistung MHU
BEMA-Vergütung in Euro: 54,18 €
Berechnungsempfehlung: in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 9150a
Empfohlene Gebühr GOZ 9150a im Steigerungsfaktor 1,4: 53,15 €

Antinfektiöse Therapie

BEMA-Leistung AIT a
BEMA-Vergütung in Euro: 16,85 €
Berechnungsempfehlung: in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 3010a AIT, einwurzeliger Zahn
Empfohlene Gebühr GOZ 3010a im Steigerungsfaktor 2,3: 14,23 €

Antinfektiöse Therapie

BEMA-Leistung AIT b
BEMA-Vergütung in Euro: 31,30 €
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 4138a AIT, mehrwurzeliger Zahn
Empfohlene Gebühr GOZ 4138a im Steigerungsfaktor 2,3: 28,46 €

Befundevaluation (BEV a und b) nach AIT

BEMA-Leistung BEVa nach AIT
BEMA-Leistung BEV b nach CPT
Jeweilige BEMA-Vergütung in Euro: 38,52 €
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier jeweils GOZ 5070a
Empfohlene Gebühr GOZ 5070a im Steigerungsfaktor 2,3: 51,74 €

Mundhygienekontrolle (UPTa)

BEMA-Leistung UPTa
BEMA-Vergütung in Euro: 21,67 €
Berechnungsempfehlung: in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 9160a Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT
Empfohlene Gebühr GOZ 9160a im Steigerungsfaktor 1,2: 22,27 €

Erhebung Parodontaler Screening-Index

BEMA-Leistung 04
BEMA-Vergütung in Euro: 14,45 €
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 4005a Erhebung mind. eines Gingival- und/oder Parodontalen Screening-Index im Rahmen der UPT, für das 3. und 4. Mal im Jahr
Empfohlene Gebühr GOZ 4005a im Steigerungsfaktor 2,3: 10,35 €

Mundhygieneunterweisung (UPTb)

BEMA-Leistung UPT b
BEMA-Vergütung in Euro: 28,89 €
Berechnungsempfehlung: in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 9090a MHU im Rahmen der UPT
Empfohlene Gebühr GOZ 9090a im Steigerungsfaktor 1,3: 29,25 €

Subgingivale Instrumentierung, einwurzeliger Zahn

BEMA-Leistung UPT e
BEMA-Vergütung in Euro: 6,02 €
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 0090a nichtchirurgische Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn
Empfohlene Gebühr GOZ 0090a im Steigerungsfaktor 2,3: 7,76 €

Subgingivale Instrumentierung, mehrwurzeliger Zahn

BEMA-Leistung UPT f
BEMA-Vergütung in Euro: 14,45 €
Berechnungsempfehlung in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 2197a nichtchirurgische Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn
Empfohlene Gebühr GOZ 2197a im Steigerungsfaktor 2,3: 16,82 €

Untersuchung des Parodontalzustandes

BEMA-Leistung UPT g
BEMA-Vergütung in Euro: 38,52 €
Berechnungsempfehlung: in der GOZ: Analoge Leistung nach §6 Abs.1 GOZ hier 9150a Untersuchung des Parodontalzustandes, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der UPT
Empfohlene Gebühr GOZ 9150a im Steigerungsfaktor 1,0: 37,96 €

Die o.g. Berechnungsempfehlungen sind fraglos angemessen und sollten von privaten Kostenerstattern auch erstattet werden / werden können.

Erfolgt dies in Einzelfällen nicht, ist zuerst die neutrale Expertise von Körperschaften, deren Stellenwert bekanntlich hoch ist, gefragt!

Erfolgt auch dann keine entspre-

chende Erstattung, dann bleibt dem privat versicherten Patienten nur der Gang zu einer versierten Medizinrechtkanzlei und die entsprechenden juristischen Schritte, um eine sachgerechte Erstattung zu erhalten.

Nur so wie im oben genannten Artikel aus Quintessenz Ausgabe April 2023 lässt sich die PAR-Behandlungs-

strecke beim privat versicherten Patienten entsprechend der (unbuge-tierten) PAR-Behandlungstrecke des GKV-Versicherten neutral darstellen !

Zahnärztinnen / Zahnärzte und zahn-ärztliche Körperschaften haben hier beide ggf. gleichdicke Bretter zu bohren!

Fortsetzung nächste Seite 

Generell bleibt es aber bei den nach wie vor gültigen Worten des englischen Sozialreformers John Ruskin (1819 – 1900) zum „ewigen“ Thema „Preis und Leistung“:

Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgendjemand etwas schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte.

Die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften.

Es ist unklug zuviel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter zu wenig zu bezahlen.

Wenn Sie zuviel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles.

Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen,

verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen kann.

Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten.

Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen.

Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.

Die Erinnerung an schlechte Qualität wäre länger als die kurze Freude am niedrigen Preis!

Auch möchten wir im Zuge der „GOZ-Offensive“ der BLZK in den kommenden Ausgaben des „Bezirks-

verband“ des ZBV Oberbayern die grundsätzlichen GOZ-Stellungnahmen von der Homepage des ZBV Oberbayern in alphabetischer Reihenfolge abdrucken. Wir beginnen in dieser Juniausgabe mit „Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA“, „Abrechnung von Zahnreinigungsmassnahmen nach GOZ 2012“, „Abtretung von Forderungen“ und „Antimikrobielle photodynamische Therapie APT z.B. Helbo“

Herzliche kollegiale Grüße,

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Arbeitszeiterfassung – Pflichten und Perspektiven

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21), festgestellt, dass in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist und der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet ist, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.

Wie so oft wird mit bürokratischen Maßnahmen wie diese unterstellt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesellschaftliche Gruppen wie z.B. Patienten oder Arbeitnehmer systematisch benachteiligen und der Staat eingreifen muss. Dass es in Kleinbetrieben wie Arzt- oder Zahnarztpraxen durchaus bewährte, unbürokratische Routinen geben kann, die von beiden Seiten akzeptiert und als fair empfunden werden und deshalb auch nicht infrage stehen, bleibt hierbei völlig unberührt. Denn in vielen Kleinbetrieben funktionierte seit jeher die **Vertrauensarbeitszeit** in gegenseitigem Einvernehmen zuverlässig und weiteren ohne Aufwand „papierlos“.

Vorab sei zu den Hintergründen folgendes zu erwähnen: es gibt zur Frage der

Arbeitszeiterfassung noch keine vollumfängliche Rechtssicherheit, außer dass sie spätestens seit dem 13. September 2022 einzuführen war. Das hat damit zu tun, wie es überhaupt zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kam. Es ging in diesem Verfahren nicht um Arbeitnehmer, die Rechte gegenüber Arbeitgebern geltend gemacht hatten. Denn die wenigsten Arbeitnehmer haben ein Interesse daran, dass jede Sekunde ihrer Arbeitszeit wieder überwacht und kontrolliert wird.

Vielmehr hatte ein Betriebsrat geklagt, der sich in seinen Rechten nicht ausreichend gewürdigt fühlte und der Meinung war, dass er selber ein Initiativrecht zur Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung habe. Das hat das BAG verneint. Damit wäre das Thema eigentlich erledigt gewesen, könnte man meinen.

Allerdings war da die Begründung des Urteils durch das BAG, und die führte zu allem weiteren. Denn das BAG hatte die Klage des Betriebsrats mit der Begründung abgelehnt, dass man kein Initiativrecht des Betriebsrats brauche, weil sich die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bereits aus dem Arbeitnehmerschutz ergebe, wenn man diese EU-Recht-konform auslege.

Und der EuGH hat mit seinem „Stech-



uhr-Urteil“ vom 14. Mai 2019 entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit einer jeden Arbeitnehmerin bzw. eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann (EuGH Rs. 55/18 CCOO).

Das EU-Recht war demzufolge der Knackpunkt, denn bis dahin hatte niemand die Notwendigkeit gesehen, zur Stechuhr zurückzukehren, was insbesondere in Corona-Zeiten mit der flächendeckenden Einführung und bis heute gängigen Homeoffice absurd erscheint.

Nichtsdestotrotz muss man jetzt damit umgehen. Allerdings gibt es dafür keinerlei verbindliche Vorgaben, wie das zu geschehen hat. Auch das BAG hat solche Vorgaben nicht gemacht, weil es sich damit nicht beschäftigen muss. Denn Gegenstand des Verfahrens war ja nur die Frage, ob der Betriebsrat eigene Rechte hatte bzw. in diesen verletzt wurde.

Stand der Dinge ist jetzt der, soweit man das umreißen kann:

1) Die Arbeitszeit muss erfasst werden.

Das heißt: Um die Einhaltung der Höchstarbeitszeit sowie der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten wirksam gewährleisten zu können, muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeder Arbeitnehmerin bzw. jedes Arbeitnehmers aufzeichnen.

2) Festlegungen zum Inhalt der Arbeitszeiterfassung sind noch nicht getroffen worden.

Das heißt: Für die Aufzeichnung besteht derzeit keine Formvorschrift; sie kann auch handschriftlich erfolgen, bedeutet also, dass die Art und Weise der Arbeitszeiterfassung dem Arbeitgeber freigestellt ist: elektronisch mittels Software, mittels App, auf Papier.

Es ist nicht einmal vorgegeben, wer die Arbeitszeit erfassen muss. Denkbar ist auch, dass man das an den Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer delegiert, die oder der notiert, wann sie oder er angefangen und wann aufgehört hat und wann sie oder er Pause gemacht hat.

Ob das inhaltlich richtig ist, interessiert erst einmal keinen. Es geht nur darum, dass die Arbeitszeit erfasst wird. Denkbar wäre es damit zum Beispiel, dass die Arbeitnehmer täglich auf einem Zettel ihre Zeiten eintragen.

Für den Arbeitgeber ist es entscheidend, dass er die Arbeitnehmer darauf hinweist, dass aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Arbeitszeit erfasst werden muss. Dies könnte im Rahmen des QM schriftlich erfolgen und von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern per Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitgeber muss nicht kontrollieren, ob die Zeiten jeweils richtig angegeben werden. Es dürfte derzeit ausreichend sein, wenn er stichprobenartig nachprüft, ob die Zeiten eingetragen werden.

Eigentlich ist jetzt der Gesetzgeber gefragt und wir müssen abwarten, wie er die Arbeitszeiterfassung ausgestalten wird. Denkbar scheint auch, dass Kleinbetriebe davon ausgenommen werden, wie das in anderen Bereichen bereits der Fall ist.

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales steht zum Thema der Vertrauensarbeitszeit im Übrigen folgendes: „Mit Vertrauensarbeitszeit wird im Allgemeinen ein flexibles Arbeitszeitmodell bezeichnet, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eigenverantwortlich über die Lage (also

Beginn und Ende) der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entscheiden kann. Der Arbeitgeber "vertraut" dabei darauf, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ihrer bzw. seiner vertraglichen Arbeitsverpflichtung nachkommt. Eine Dokumentation der Arbeitszeit steht einer solchen Vereinbarung nicht im Wege.

Die Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutzes (insbesondere zur täglichen Höchstarbeitszeit und zu Ruhezeiten) dienen dagegen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sind auch bei Vertrauensarbeitszeit heute schon einzuhalten. Vertrauensarbeitszeit unter Beachtung dieser Vorgaben ist daher auch weiterhin möglich.“

Fazit: Unabhängig von möglichen künftigen gesetzlichen Regelungen für Kleinbetriebe - Stichwort „Vertrauensarbeitszeit“ - müssen Sie für eine Arbeitszeiterfassung Sorge tragen. Wie Sie diese ausgestalten, steht Ihnen frei. Insbesondere steht es Ihnen frei, die Erfassung der Arbeitszeit auf die Arbeitnehmer zu übertragen. Ein Bußgeld gibt es derzeit noch nicht. Das kann sich aber ändern.

Herzliche Grüße

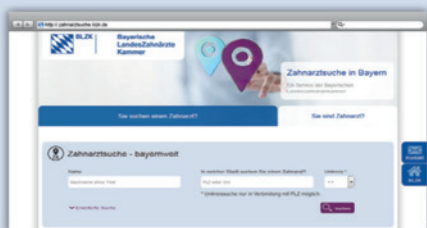
Euer Zsolt Zrinyi

Co-Referent für Praxisführung des ZBV München



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

GOZ ON TOUR startet am 14. Juni in Regensburg

Die BLZK informiert Zahnärzte über Abrechnungsmöglichkeiten mit der GOZ Bayerisches Zahnärzteblatt Ausgabe 1-2/2023

Qualität hat ihren Preis! Diese Maxime gilt auch in der Zahnarztpraxis. Mit der Veranstaltungsreihe GOZ ON TOUR informiert die Bayerische Landeszahnärztekammer Zahnarztpraxen über Abrechnungsmöglichkeiten im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Insgesamt sind in einer flächendeckenden GOZ-Kampagne mehrere Stationen in ganz Bayern geplant. Den Auftakt macht die erste GOZ ON TOUR-Veranstaltung am 14. Juni in Regensburg.

Durch den seit mittlerweile 35 Jahren stagnierenden GOZ-Punktwert, den anhaltenden Wertverlust aufgrund der galoppierenden Inflation sowie stetig steigende Personal-, Energie-, Material- und Laborkosten geraten Zahnärzte mehr und mehr in ein Dilemma: Zahnärztliche Leistungen werden nicht angemessen honoriert und die Wirtschaftlichkeit der Praxen gerät in eine gefährliche Schieflage. Eine massive Gefährdung der flächendeckenden medizinischen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum sowie eine weitere Verschärfung des anhaltenden

Dr. Dr. Frank Wohl, Präsident der BLZK, möchte Bayerns Zahnärzten helfen, den Praxisbetrieb wirtschaftlicher zu gestalten.



GOZ ON TOUR – INFOS, TERMINE UND ANMELDUNG

Mittwoch, 14. Juni: Regensburg (Oberpfalz)

Universitätsklinikum Regensburg,
Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, Beginn: 18 Uhr

Mittwoch, 21. Juni: Veitshöchheim (Unterfranken)

Mainfrankensäle Veitshöchheim,
Mainlande 1, 97209 Veitshöchheim, Beginn: 18 Uhr

Dienstag, 27. Juni: Bindlach (Oberfranken)

Transmar Travel Hotel Bindlach
Bühlstraße 12, 95463 Bindlach, Beginn: 19 Uhr

Mittwoch, 5. Juli: Gersthofen (Schwaben)

Stadthalle Gersthofen,
Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, Beginn: 18 Uhr

Dienstag, 11. Juli: Deggendorf (Niederbayern)

Kapuzinerstadt Deggendorf,
Maria-Ward-Platz 10, 94469 Deggendorf, Beginn: 19 Uhr

Dienstag, 18. Juli: Fürth (Mittelfranken)

Stadthalle Fürth,
Rosenstraße 50, 90762 Fürth, Beginn: 19 Uhr

Montag, 24. Juli: Rosenheim (Oberbayern)

Kultur- und Kongresszentrum (KuKo),
Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim, Beginn: 19 Uhr

Dienstag, 12. September: Germering

Stadthalle Germering,
Landsberger Str. 39, 82110 Germering, Beginn: 19 Uhr

Unter folgendem Link können Sie sich zu Ihrer Wunschveranstaltung anmelden:
www.eazf.de/sites/goz-on-tour-2023



Ausführliche Informationen zu den Terminen und zur Anmeldung für die GOZ-Tour finden interessierte Zahnärzte auch auf der Website der BLZK:
www.blzk.de/goz



Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns plant zu den Themenfeldern Schnittstelle Bema/GOZ und Honorarverteilungsmaßstab (HVM) ebenfalls Informationsveranstaltungen, die eine sinnvolle Ergänzung zum Angebot der BLZK darstellen.

Fachkräftemangels sind die Folgen. Als zusätzlicher Umstand kommt hinzu: Viele Kassenleistungen werden in Zahnarztpraxen mittlerweile besser vergütet als Privatleistungen.

GOZ ON TOUR Keine Leistung unter Wert

GOZ ON TOUR – Keine Leistung unter Wert

Um zukünftig betriebswirtschaftlich auskömmliche Honorare für Zahnärzte zu sichern, müssen nach Ansicht der BLZK die Abrechnungsmöglichkeiten im Rahmen der GOZ optimal genutzt und Patienten darüber transparent und nachvollziehbar aufgeklärt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2001 und

2004 in zwei wegweisenden Urteilen den Zahnärzten die Anwendung sogenannter Abweichender Vereinbarungen nach § 2 GOZ sowohl nahegelegt wie auch erleichtert. Um die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte hierzu bestmöglich zu informieren, startet die BLZK unter dem Slogan „GOZ ON TOUR – Keine Leistung unter Wert“ für Zahnärzte und das für die Abrechnung in der Praxis zuständige Personal eine Informationsreihe mit mehreren zweieinhalbstündigen Abendveranstaltungen in allen bayerischen Regierungsbezirken.

Insgesamt sind in diesem Jahr acht Termine geplant. Den Auftakt macht am Mittwoch, 14. Juni, die GOZ ON TOUR-Veranstaltung in Regensburg (weitere Termine siehe Übersicht). Interessierte Praxen können sich über den QR-Code in der Anzeige unten für die Infoveranstaltungen anmelden, die Seminargebühr beträgt 35 Euro pro Person und Termin.

Für die Veranstaltungen gibt es jeweils drei Fortbildungspunkte.

Der Präsident der BLZK, Dr. Dr. Frank Wohl, sagt: „Die Sicherstellung einer flächendeckenden zahnmedizinischen Versorgung steht für unseren Berufsstand an oberster Stelle. Die Erfüllung dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe hängt aber entscheidend davon ab, dass zahnärztliche Leistungen auch angemessen honoriert werden. Mit unserer Veranstaltungsreihe GOZ ON TOUR wollen wir die bayerischen Zahnärzte bei Abrechnungsfragen im Rahmen der GOZ maximal unterstützen und sie fit machen, ihren Praxisbetrieb wirtschaftlicher zu gestalten.“ Unterstützt wird Dr. Dr. Frank Wohl dabei vom neu eingerichteten GOZ-Senat, dem er selbst, BLZK-Vizepräsidentin Dr. Barbara Mattner und Dr. Alexander Hartmann angehören.

Christian HenBel

ANZEIGE

GOZ ON TOUR

Die BLZK informiert Zahnärzte über Abrechnungsmöglichkeiten mit der GOZ

GOZ ON TOUR
Keine Leistung unter Wert

Qualität hat ihren Preis! Diese Maxime gilt auch in der Zahnarztpraxis. Mit der Veranstaltungsreihe GOZ ON TOUR informiert die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) über Abrechnungsmöglichkeiten innerhalb der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Termine

Mittwoch	14.06.2023	18 Uhr	Regensburg
Mittwoch	21.06.2023	18 Uhr	Veitshöchheim
Dienstag	27.06.2023	19 Uhr	Bindlach
Mittwoch	05.07.2023	18 Uhr	Gersthofen
Dienstag	11.07.2023	19 Uhr	Deggendorf
Dienstag	18.07.2023	19 Uhr	Fürth
Montag	24.07.2023	19 Uhr	Rosenheim
Dienstag	12.09.2023	19 Uhr	Germering

Stand: 03.05.2023



Alle Infos zu den Veranstaltungen:

blzk.de/goz

Fortbildungspunkte: 3



Alle Infos zur Anmeldung:

eazf.de/sites/goz-on-tour-2023

Seminargebühr: 35 Euro



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Referate des ZBV Oberbayern

Bei der ersten turnusmäßigen Vorstandssitzung der aktuellen Legislaturperiode am 11. Januar 2023 wurden die Referate des ZBV Oberbayern neu besetzt.

Dazu konnten auch einige kompetente, engagierte Kolleginnen und Kollegen gewonnen werden, die nicht dem Vorstand des ZBV angehören.

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



Leistungs- und Gebührenrecht:

Dr. Peter Klotz

Co-Referent: Dr. Andreas Moser

Zahnärztliches Personal:

Dr. Brunhilde Drew

Co-Referentin: ZÄ Elena Lingl

Praxisführung / QM / Berufsbegleitende Beratung:

Dr. Andreas Moser

Co-Referent: Dr. Christopher Höglmüller

Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Peter Klotz

Co-Referenten: Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Niko Güttler

Fort- und Weiterbildung:

Dr. Christopher Höglmüller

Winter- und Sommerfortbildung:

Dr. Martin Schubert

Co-Referent: Dr. Christopher Höglmüller

Zahnärztliche Basis / Obleute:

Dr. Peter Klotz

Belange der Freiberuflichkeit:

Dr. Niko Güttler

LAGZ / Prophylaxe:

Dr. Brigitte Hermann

Berufsschulen:

Dr. Urs Reimann

Co-Referenten: Dr. Brunhilde Drew, Dr. Niko Güttler

Schriftleitung „Der Bezirksverband“:

Dr. Peter Klotz

Co-Referenten: Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Niko Güttler

Berufsrechtsausschuss:

Vorsitz: Dr. Eberhard Siegle Beisitzer: Dr. Matthias Möllmann, ZÄ Elena Lingl

Vertretung der beiden Vorsitzenden im Verhinderungsfall:

Dr. Brunhilde Drew

**Dr. Christopher Höglmüller,
2. Vorsitzender des ZBV Oberbayern**

Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA

Das Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Das Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

Der beispielsweise Ansatz GOZ 2440 analog für das „Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA“ ist unstrittig angemessen und bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstan-

den. Es handelt sich um eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

So schreibt auch die Bundeszahnärztekammer im GOZ-Kommentar vom Oktober 2018 auf

Seite 102 unter „GOZ 2440“:

„Die Behandlung von Perforationen und die Apexifikation weit offener Apices sind in separater Sitzung gesondert berechnungsfähig. – Behandlung einer Perforation GOZ § 6 Abs. 1“

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Abtretung von Forderungen

Immer wieder wird von ZahnärztInnen die Frage gestellt, ob man es vertraglich verhindern können, dass der Patient als Versicherter mögliche Forderungen gegenüber dem Zahnarzt an die Versicherung abtritt.

Hierzu die rechtlichen Grundlagen:

§ 86 VVG

Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer be-

rechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 194 VVG

Anzuwendende Vorschriften

- (3) Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 86 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 399 BGB

Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts

erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

§ 412 BGB

Gesetzlicher Forderungsübergang

Auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

Das Landgericht Freiburg hat im Sinne der o.g. Paragraphen entschieden (Urteil vom 8. Dezember 2011, Az: 3 S 306/10).

Ebenso entschied das LG Saarbrücken am 26.01.2011 (Az: 9 O 146/10).

Fazit:

Es ist nicht möglich, zu verhindern, dass der Patient als Versicherter mögliche Forderungen gegenüber dem Zahnarzt an die Versicherung abtritt.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012

Zunächst einige Auszüge aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17.01.2013 mit Az:13 K 5973/12 im Originaltext:

„Die dem Kläger in der Liquidation vom 24. April 2012 **in entsprechender Anwendung** in Rechnung gestellten Nr. 4070 und 4075 GOZ sind nicht beihilfefähig.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Diese Vorschrift ist hier **nicht anwendbar, weil die Entfernung von subgingivalen Belägen also die zahnärztliche Leistung, um die es hier geht in das Gebührenverzeichnis, nämlich in Nr. 1040 GOZ, aufgenommen ist.**

In Nr. 1040 GOZ ("Professionelle Zahnreinigung") ist als Erläuterung aufgeführt: "Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je **Zahn oder Implantat oder Brückenglied**. Die Leistung nach der Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig."

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Zahn aus dem oberen sichtbaren Teil, der natürlichen Zahnkrone, und dem unteren nicht sichtbaren Teil, der Zahnwurzel besteht. Der Übergangsbereich zwischen Zahnkrone und Zahnwurzel wird als Zahnhals bezeichnet. Die Zahnwurzel (und zumindest teilweise auch der Zahnhals) ist vom Zahnfleisch (Gingiva) überzogen.

Vgl. Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, S. 1805 f.

Dieses vorausgesetzt umfasst die professionelle Zahnreinigung nach Nr. 1040



GOZ das Entfernen von Belegen sowohl in dem sichtbaren, oberhalb des Zahnfleisch liegenden also supragingivalen Bereich (natürliche Zahnkrone) als auch in dem nicht sichtbaren, vom Zahnfleisch überzogenen - also gingivalen - Bereich (insbesondere Zahnwurzel). Der zuletzt genannte Bereich kann - weil er vom Zahnfleisch überzogen ist, also unter dem Zahnfleisch liegt - auch als subgingivaler Bereich bezeichnet werden (vgl. Nr. 4070 und Nr. 4075 GOZ)."

Bewertung dieses Urteils und Ausblick:

Fraglos steht dieses Urteil fachlich und gebührenrechtlich auf wackeligen Beinen.

Fraglos sind unter Hinzuziehen eines Sachverständigengutachtens (vorliegend nicht erfolgt) in den sicher kommenden erneuten juristischen Klärungen dieses Sachverhalts ggf. andere und sachgerechtere Urteile denkbar.

Zurecht bleibt die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bei ihrer Kommentierung, nämlich dass am selben Zahn neben GOZ 1040 eine Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ für das Entfernen subgingivaler Beläge möglich ist.

Dennoch muss jedem Zahnarzt / jeder Zahnärztin klar sein, dass aktuell die „allseits bekannten Nichterstatte“ unter Bezugnahme auf dieses Urteil die Nebeneinanderberechnung der Analo-

gberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ für das Entfernen subgingivaler Beläge am selben Zahn neben GOZ 1040 schlicht nicht erstatten werden und der Patient wiederum die Praxis „konsultiert“, die wiederum auf die Kommentierung der BZÄK verweist, was aber wiederum auch keine Nacherstattung auslösen wird.

Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen:

Aus den Bestimmungen zu GOZ 1040 ergibt sich folgendes:

- Werden im Rahmen von Zahnreinigungsmaßnahmen an einzelnen Zähnen subgingivale Konkrementen (Leistungsinhalt der GOZ 4070 bzw. 4075) sowie harte und weiche Zahnbeläge (Leistungsinhalt der GOZ 4050 bzw. 4055) entfernt, so ist an diesen Zähnen GOZ 4050 (bzw. 4055) plus GOZ 4070 (bzw. 4075) und eben nicht GOZ 1040 anzusetzen.
- Werden im Rahmen von Zahnreinigungsmaßnahmen an einzelnen Zähnen länger vorhandene Restaurationen nachpoliert, so sollte die Berechnung der GOZ 2130 je nachpolierte Restauration keinesfalls vergessen werden!

Neben GOZ 1040 können z.B. (keine abschliessende Aufzählung !) ausser der GOZ 2130 ferner folgende Leistungen bei entsprechender Leistungserbringung berechnet werden und sollten ebenfalls nicht vergessen werden:

- Beseitigen scharfer Zahnkanten nach GOZ 4030
- Konturieren von Restaurationsrändern indirekter Restaurationen nach GOZ 2320
- PSI-Code nach GOZ 4005
- Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen nach GOZ 4020
- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation nach GOZ 4025 – Mundhygienestatus nach GOZ 1000
- Kontrolle Übungserfolg nach GOZ 1010
- Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger nach GOZ 1030
- Versiegelung kariesfreier Fissuren GOZ 2000
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen nach GOZ 2010
- Entfernen subgingivaler Beläge nach § 6 Abs. 1 GOZ (**laut VG Düsseldorf nicht möglich !**)
- Zusätzliche Reinigung der Zunge und Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth- Desinfektion nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5180 analog

Delegation (Voraussetzungen sind „Konkrete Anweisung im Einzelfall“, „Aufsicht“ während der Delegation sowie „Kontrolle der delegierten Leistung“) im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ führt dazu, dass die jeweilige delegierte Leistung zur eigenen Leistung des Zahnarztes wird, die dieser dann abrechnen kann.

Im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) finden sich hinsichtlich „Zahnreinigungsmaßnahmen“ etc. folgende delegierbare Leistungen:

„Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Abrechnung der antimikrobiellen photodynamischen Therapie

(z.B. HELBO) zur Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation

Medizinische Notwendigkeit:

Nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) darf der Zahnarzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Auf Verlangen des Patienten können darüber hinaus auch nicht notwendige Wunschleistungen durchgeführt werden, die dann aber in der Liquidation als solche extra ausgewiesen werden müssen (§ 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GOZ).

Nach herrschender Rechtsauffassung ist eine Behandlungsmaßnahme medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und anerkannten ärztlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen (Bundesgerichtshof (BGH), Urteile vom 29.11.1978, Az. IV ZR 175/77 und vom

29.05.1991, Az. IV ZR 151/90, im Versicherungsrecht 1991, Seite 987).

Das Gebührenverzeichnis der GOZ enthält ausschließlich wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmaßnahmen. Es ist

daher unverständlich, weshalb bestimmte Kostenerstatter die Notwendigkeit normaler, in der GOZ enthaltener Maßnahmen (dazu gehören eben auch Analogberechnungen nach § 6 Abs. 1 GOZ) teilweise schematisch anzweifeln.

Im privaten Behandlungsvertrag gelten die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Einschränkungen der nur einen Mindeststandard garantierenden „ausreichenden“ Behandlung nicht. Es bleibt dem Patienten in Absprache mit dem fachlichen ermessenden Zahnarzt überlassen, für welche der möglichen therapeutischen Alternativen

er sich entscheidet, um die notwendige Versorgung vorzunehmen. Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum sind auch von dem in der Bundesrepublik erreichten Versorgungsstandard bestimmt. Die Zahnärztekammern sind daher zurecht der Auffassung, dass auch eine sehr gute bzw. hochwertige zahnärztliche Versorgung als notwendig im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ anzusehen ist. Diese Meinung wird z.B. vom Amtsgericht (AG) München in seiner Entscheidung vom 25.05.1991 (Az. 171 C 671/91) ge-



stützt: „Medizinisch notwendig im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ sind aber auch aufwendige und anspruchsvolle Maßnahmen, wenn sie eine dauerhafte und wirksame Versorgung

gewährleisten. ... Der Patient hat ... Anspruch auf eine optimale Behandlung. Nicht zutreffend ist, zahnmedizinisch notwendig sei lediglich der Zeitaufwand für eine durchschnittliche Qualität und Präzision der zahnärztlichen Leistung. Es ist also zulässig, dass sich der Patient bei mehreren möglichen Behandlungsmethoden für eine qualitativ bessere Versorgung entscheidet.“ Zum gleichen Ergebnis kommt das AG Düsseldorf (Az. 24 C 13116/90 vom 22.01.1992). Dementsprechend mussten die be-

Fortsetzung nächste Seite ➞

klagten Versicherungsgesellschaften die angefallenen Kosten tarifgemäß erstatten, da eine medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung auch im Sinne des § 1 Abs. 2 der Musterbedingungen 1976 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK) vorlag.

Die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung an sich muss der Versicherte, also der Patient, dartun und im Streitfall auch beweisen. Bei Vorliegen einer Liquidation ohne Kennzeichnung von Wunschbehandlungen bzw. Verlangensleistungen ist gemäß GOZ vom Zahnarzt bestätigt worden, dass es sich um notwendige Behandlungsmaßnahmen handelt. Zweifelt die Versicherung an diesem Nachweis, so genügt es, wenn der Versicherte darlegt, dass es nach den medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, diese als medizinisch notwendig durchzuführen (BGH Urteil vom 29.05.1991, Az. IV ZR 151/90).

Wenn der Versicherer nach § 5 Nummer 2 MB/KK 76 seine Leistungspflicht einschränken will, ist er darlegungs- und beweispflichtig, dass das Maß der medizinischen Notwendigkeit überschritten ist (BGH, Az. IV ZR 151/90 vom 29.05.1991).

Der BGH entschied, dass die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einem neutralen Sachverständigen obliegt (Urteil vom 29.11.1978, Az. IV ZR 175/77). Solche neutralen Sachverständigen werden von den Zahnärztekammern oder von den Gerichten bestellt; ein von einer Versicherung engagierter sog. „Beratungszahnarzt“ oder „Fachberater“ kann hingegen nicht als neutral angesehen werden.

Leistungspositionen einer Liquidation / eines Heil-Kostenplanes, die nicht als Wunsch- bzw. Verlangensleistung gekennzeichnet sind, waren /sind daher aus Sicht des Behandlers zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung / Erstellung des Heil- und Kostenplanes medizinisch notwendig.

Hierzu die einschlägige Rechtsprechung des BGH:

„Die Auffassung, dass eine medizinisch notwendige Heilbehandlung

nicht nur nach den objektiven medizinischen Befunden..., sondern zusätzlich unter Kostenaspekten vertretbar sein müsse, teilt der Bundesgerichtshof nicht. Die Einbeziehung von Kostengesichtspunkten lässt sich § 1 Abs. 2 S.1 MB/KK 76 im Wege der Auslegung nicht entnehmen.“

(BGH Urteil vom 12.03.2003, AZ IV ZR 278/01)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 11.03.2013 (Az. 13 K 4202/11) die medizinische Notwendigkeit der antimikrobiellen photodynamischen Therapie im Sinne des § 1 GOZ bestätigt.

Diese Urteil ist uneingeschränkt zitierbar, auch wenn es sich auf Leistungen vor dem 01.01.2012 bezieht.

Antimikrobielle Photodynamische bzw. Photoaktivierte Therapie zur Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation:

Zunächst zu den Leistungsbeschreibungen der relevanten GOZ-Nummern: GOZ 1040: Professionelle Zahnreinigung

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Die Leistung nach Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.

GOZ 4050: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

GOZ 4055: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

Die Leistungen nach den Nummer 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.

GOZ 4070: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung sub-

gingivaler Konkrementen und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen

GOZ 4075: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkrementen und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

In GOZ 1040, 4050/4055 sowie 4070/4075 ist also keine Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation enthalten.

Bei der Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation handelt es sich unstrittig um eine selbstständige und auch medizinisch notwendige Leistung, die in der GOZ 2012 nicht beschrieben ist.

Derartige Leistungen werden nach § 6 Abs. 1 GOZ (*Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. ...*) analog berechnet.

So ist beispielsweise der Ansatz GOZ 4100a (oder z.B. auch GOZ 4070a oder GOZ 4090a oder GOZ 4138a) „Antimikrobielle Photodynamische bzw. Photoaktivierte Therapie im Rahmen der Therapie von Parodontitis / Periimplantitis, je Zahn“ angemessen und keinesfalls zu beanstanden.

Auch die Nebeneinanderberechnung z.B. GOZ 4100a (oder z.B. auch GOZ 4070a oder GOZ 4090a oder GOZ 4138a) „Antimikrobielle Photodynamische bzw. Photoaktivierte Therapie im Rahmen der Therapie von Parodontitis / Periimplantitis, je Zahn“ neben GOZ 1040, 4050/4055 sowie 4070/4075 ist nicht zu beanstanden.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Freie Ärzteschaft

Pressemitteilung vom 15.05.2023

Ärztetag 2023: Freiheit und Verantwortung der ärztlichen Profession verteidigen!

(Essen/Hamburg, 15.05.2023) Auf dem ab 16. Mai in Essen stattfindenden Deutschen Ärztetag 2023 stehen wichtige gesundheitspolitische Themen auf der Tagesordnung, unter anderem die geplante Digitalisierung mitsamt einer elektronischen Patientenakte (ePA) sowie geplante Veränderungen im Bereich der Kliniken und Notdienste. Ein weiteres großes Thema: „Freiheit und Verantwortung der ärztlichen Profession“.

„Was genau bedeutet, Freiheit und Verantwortung angesichts eines Gesundheitsministeriums, das sich vor allem auf die Förderung von Klinikkonzernen und die Interessen der Medizin-, Pharma- und IT-Industrie fokussiert“, fragt Allgemeinärztin Dr. Silke Lüder als Vize-Vorsitzende der Freien Ärzteschaft (FÄ).

Die von Gesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach geplanten revolutionären Neuerungen und Veränderungen brächten laut Lüder eine völlige Umwälzung des deutschen Gesundheitswesens, und zwar gleich in mehreren Bereichen.

Geplantes Digitalgesetz = keine ärztliche Schweigepflicht mehr!

Die Freie Ärzteschaft betont vor dem anstehenden Ärztetag ihre Ablehnung einer künftig automatisch zentral angelegten elektronischen Patientenakte (ePA) ab Geburt jedes Menschen mit automatisiertem Datenabfluss, der dann nur mithilfe einer komplexen Widerspruchslösung verhindert werden kann. Lüder dazu: „Dieses Vorgehen hat der Bundestag bei der Organspende abgelehnt, bei den viel sensibleren Krankheitsdaten soll es aber nun per staatlichem Zwang durchgesetzt werden. Damit werden die informationelle Selbstbestimmung und die ärztliche Schweigepflicht ausgehebelt.“

Von Patientinnen und Patienten zu erwarten, dass sie sich aktiv gegen diese Datenübertragungen aussprechen, sei eine Zumutung für die Betroffenen, so Lüder weiter. Zumal gerade ältere Menschen damit überfordert seien und mitunter gar nicht über entsprechende (digitale) Widerspruchsmöglichkeiten verfügen.

Die gleichzeitig laufende EU-weite Planung für einen europäischen Datenraum, bei der die Krankheitsdaten der Patienten ohne Widerspruchsrecht aus Praxen und Kliniken für kommerzielle Forschungen abgefordert werden könnten, bewertet die Freie Ärzteschaft als „schrakenlose Kommerzialisierung“ zugunsten neuer Geschäftsfelder und als Zerstörung der jahrtausendealten Grundlagen der ärztlichen Profession.

Patienteninteressen aus dem Blick verloren

Auch bei den anstehenden grundlegenden Veränderungen der Kliniklandschaft, des Notdienstsystems und der sogenannten Ambulantisierung stünden Lüder zufolge gesundheitspolitisch vor allem kommerzielle Aspekte wie Kosteneinsparungen im Mittelpunkt, nicht aber die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Zumal in dem von Bundesminister Karl Lauterbach eingesetzten Expertenrat ambulante Praxisvertreter und die Selbstverwaltung des Gesundheitswesens komplett fehlten und die Ergebnisse dementsprechend „weltfremd“ seien. „Rund 90 Prozent aller Krankheitsfälle werden aktuell ambulant behandelt“, betont die Hamburger Allgemeinmedizinerin Silke Lüder und damit auch den Stellenwert der ambulanten Medizin.

„Tausende von unbesetzten Praxissitzen, Frustration bei Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Fachpersonal und keinerlei finanzielle Unterstützung der Praxen im Gegensatz zu den Kliniken; hier wird das ehemals ‚beste Gesundheitssystem der Welt‘ zerstört – ein Gesundheitswesen, das Jahrzehnte lang gut funktioniert hat!“

Förderung statt Budgetierung

„Wie im stationären Sektor brauchen auch niedergelassene Praxen einen Energiekostenzuschuss, Inflationsausgleich und eine echte Finanzierung der Digitalisierungskosten“, ergänzt Wieland Dietrich, Bundes-Vorsitzender der Freien Ärzteschaft und niedergelassener Hautarzt in Essen. „Wer wirtschaftlich vernünftige Medizin möchte, muss die ambulante Medizin auch anständig bezahlen – also Förderung statt Budgetierung“, so Dietrich weiter.

GOÄ-Punktwerte erhöhen

Die Krankenkassen geben nur rund 15% ihrer Einnahmen für die ambulante Medizin aus, zu wenig bei einer immer älter werdenden Gesellschaft und propagierter Ambulantisierung. „Die Leidtragenden der anstehenden Veränderungen im Gesundheitssystem werden die Patientinnen und Patienten sein“, fasst Dietrich zusammen. Für den Bereich der privaten Medizin fordert die Freie Ärzteschaft (FÄ) eine deutliche Punktwertsteigerung in der geltenden Gebührenordnung (GOÄ). Aus Sicht der FÄ ist es ein Skandal, dass die Honorare nach über 27-jähriger Stagnation nicht angehoben werden. Dies führe zu einem Ausbluten aller Praxen, denn auch die Existenz der meisten Vertragsarztpraxen sei mit von der GOÄ abhängig.

Rasches Umsteuern erforderlich

„Wenn hier kein zügiges Umsteuern bei der Gesundheitspolitik erfolgt, befürchte ich dramatische gesundheitliche Versorgungsprobleme und Folgen für kranke Menschen hierzulande“, warnt der FÄ-Vorsitzende. Umso mehr sei der Deutsche Ärztetag Mitte Mai dazu aufgefordert, sich eindeutig zu positionieren. „Freiheit und Verantwortung sind möglich – aber sie erfordern einen Paradigmenwechsel in der Gesundheitspolitik!“, betont Wieland Dietrich.

Über die Freie Ärzteschaft e.V.

Die Freie Ärzteschaft e. V. (FÄ) ist ein Verband, der den Arztberuf als freien Beruf vertritt. Er wurde 2004 gegründet und zählt heute mehr als 2.000 Mitglieder: vorwiegend niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie verschiedene Ärztenetze. Vorsitzender des Bundesverbandes ist Wieland Dietrich, Dermatologe in Essen. Ziel der FÄ ist eine unabhängige Medizin, bei der Patient und Arzt im Mittelpunkt stehen und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.

V. i. S. d. P: Wieland Dietrich, Freie Ärzteschaft e.V., Vorsitzender, Gervinusstraße 10, 45144 Essen, Tel.: 0201 68586090, E-Mail: mail@freie-aerzteschaft.de, Internet: www.freie-aerzteschaft.de

Presseinformation der Bayerischen Landeszahnärztekammer
und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

vom 9. Mai 2023

BLZK  KZVB
Die bayerischen
Zahnärzte

Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie

64. Bayerischer Zahnärztetag vom 19. bis 21. Oktober in München

München – Der Bayerische Zahnärztetag vom 19. bis 21. Oktober in München steht unter dem Leitthema „Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie“. Veranstaltet wird der zentrale Fortbildungskongress der bayerischen Zahnärzte von der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) in Kooperation mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB).

Zahnärzte sind Spezialisten für die großen und kleinen Unterschiede zwischen ihren Patientinnen und Patienten – geschlechtsbezogen, verhaltensbezogen und verhältnisbezogen, etwa bei der Einschätzung von Risiken. Auf den Punkt gebracht: Die personalisierte Zahnmedizin hat Person und Persönlichkeit im Blick. Diese Bandbreite will der Bayerische Zahnärztetag 2023 greifbar machen. Beim zweitägigen Kongress für die Zahnärzte am 20. und 21. Oktober zeigen fünfzehn Spitzenreferenten, wie dies im Praxisalltag gelingen kann. Dabei geht es zum Beispiel um „Männerschnupfen und andere tödliche Erkrankungen“, „Gender Marketing und Entscheidungen“, „Der ‚Risikopatient‘ und allgemeinmedizinische Herausforderungen“ bis hin zum Einsatz von künstlicher Intelligenz. Die Abweichungen zwischen „Frau Patientin“ und „Herr Patient“ kommen auch bei Zahnerhaltung, Prothetik und Parodontologie zum Tragen. Weitere Programmpunkte sind die Telematik-Infrastruktur (TI), Datenschutz und Qualitätssicherungsverfahren sowie die Folgen der Spargesetze der Politik. Auch die Aktualisierung der Röntgenfachkunde für Zahnärzte ist wieder möglich.

Der kleine (große) Unterschied
Patientenindividuelle Planung und Therapie

64. Bayerischer Zahnärztetag
19. bis 21. Oktober 2023



Eigene Veranstaltung für das zahnärztliche Personal

Beim Kongress für das Praxisteam steht ebenfalls „Der kleine (große) Unterschied“ im Fokus. Diese Fortbildung dauert einen Tag und wird am Freitag, 20. Oktober, angeboten. Die fünf Referate durchstreifen „Andere Länder – andere Sitten!“ und machen eine „Tour de Parodontologie“. Sie widmen sich dem Gender Marketing, der Abrechnung mit Köpfchen und dem Notfallmanagement.

Parallel zu den Vorträgen läuft im Tagungshotel The Westin Grand München eine Dentalausstellung. Der Frühbucher- rabatt für Zahnärzte gilt bis zum Montag, 18. September.

Weitere Informationen zum 64. Bayerischen Zahnärztetag auf www.blzk.de/zahnaerztetag Online-Anmeldung unter www.bayerischer-zahnaerztetag.de

Kontakt:

Christian Henßel,
Bayerische Landeszahnärztekammer,
Leiter Geschäftsbereich Kommunikation

Telefon: 089 230211-130

Fax: 089 230211-108

E-Mail: presse@blzk.de

Internet: www.blzk.de

Leo Hofmeier,
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Bayerns, Leiter Geschäftsbereich
Kommunikation und Politik

Telefon: 089 72401-184

Fax: 089 72401-276

E-Mail: l.hofmeier@kzvb.de

Internet: www.kzvb.de

facebook.com/BLZK.KZVB

TIPP!

Abrechnungstipp:

Änderungen an Prothesen während / nach Implantation

Es soll vorkommen, dass Zahnärzte und Oralchirurgen regelmäßig die Patienten nach Implantation ins Labor schicken, um vorhandene Prothesen anzupassen und auch bei Neuanfertigungen Druckstellen entfernen zu lassen.

Insbesondere bei vorhandenem Modellgussgerüst ist das ja richtig Arbeit.

(Dort, wo es möglich ist, sind zuvor geplante Interimsprothesen aus Kunststoff angenehmer zu bearbeiten und das ist vermutlich auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll.)

Beides sollte nach unserer Meinung zahnärztliches Tun bleiben, auch wenn ein Zahntechniker (m,w,d) sich dazu beitreibt erklärt.

Bei solchen "Delegationen" brauchen wir uns nicht wundern, wenn die Politik den Zahntechnikern erweiterte Handlungsspielräume geben möchte.

Wie kann man eine vorhandene zahn-technische Arbeit, die jetzt z.B. an der Stelle eines früher vorhandenen teleskoptragenden Zahnes eine frische Im-

plantationssstelle aufweist, schnell und sicher entlasten?

Sehr schnell geht es mit einem kurzen Strang Bissregistrierungssilikon, welches ohne Mischdüse auf einem Anmischblatt ausgedrückt und kurz mit dem Spatel durchgemischt wird.

Das Material dann zügig auf den vermuteten Bereich der Prothesenbasis auftragen und im Mund platzieren.

Nach Aushärtung und Entnahme kann man an der Basis die durchgedrückten Areale oder Implantatanteile erkennen und großzügig entlasten, wobei sich eine vorausgehende Markierung mit Stift anbietet, da sich das zweckentfremdete Bissregistrierungsmaterial häufig schnell löst.

Wird die Prothese an der Stelle der gesetzten Implantate im Labor ausgeschliffen, so kann man für das Eigenlabor nach §9 der GOZ (z.B. mit angepassten BEB-Positionen berechnen und sich z.B. an die BEB 8013 (Grundeinheit für die Reparaturmaßnahme bei einer Prothese

aus Kunststoff) oder z.B. der BEB 8883 (Grundeinheit Instandsetzen einer Prothese, Metallbasis) anlehnen. Dazu legt man sich neue Laborleistungen nach §9 GOZ mit dem Leistungstext „Ausschleifen einer Prothese zur Aufnahme von Matrizen, je Implantat“ an.

Damit ist auch die Anpassung an den erhöhten Aufwand bei Vorhandensein einer Modellgussstruktur möglich.

Bei diesem Vorgehen bleibt sowohl die Kontrolle über die Gewebelastung in der Einheilphase als auch die Leistungserbringung dazu in zahnärztlicher Hand.

Quellen:

<https://www.implantologie-heute.de/zahnersatz-umarbeiten-einer-alten-prothese-mit-locator-abutments-zur-supra-konstruktion>

<https://www.implantologie-heute.de/abrechnung-umgestaltung-einer-prothese-mit-dem-locator-verankerungssystem-was-ist-zu-beachten>

Dr. Frank Vogel, Rosenheim

Abrechnungstipp „Remontageabformung“

Wird eine Abformung mit dem Ziel einer Remontage durchgeführt, so ist dafür gemäß dem GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) GOZ 5170 ansetzbar.

GOZ 5170 kann generell während eines Behandlungsverlaufs ggf. mehrfach anfallen und wird daher je notwendiger Abformung nach GOZ 5170 berechnet.

Weiter aus dem GOZ-Kommentar der BZÄK generell zu GOZ 5170:

Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen sind analog zu berechnen.

Die Abdruckdesinfektion ist als zahn-technische Leistung nach § 9 berechnungsfähig. Das hat auch dann zu gelten, wenn die Abformung Leis-

tungsbestandteil einer anderen Leistung und nicht gesondert berechnungsfähig ist.

Beispielhafte Begründungen für Steigerungsfaktoren größer 2,3 bei GOZ 5170:

- Erschwerte Abformung beim Vorliegen von Stellungsanomalien, Exostosen, hohem Gaumen, Würgereiz, Makroglossie
- Erschwerte Abformung beim Vorhandensein von feststehendem Zahnersatz u.v.m.

Grundsätzlich zusätzlich berechnungsfähige Leistungen neben GOZ 5170 bei entsprechender Leistungserbringung:

- Funktionelle Abformung mit individuellem Löffel, z. B. bei der Herstellung von Kombinationsersatz

- Funktionelle Abformung mit individuellem Löffel nach GOZ 5190
- Anfertigung von Kronen und Brücken nach GOZ 2200 ff. bzw. GOZ 5000 ff.
- Funktionsanalytische und funktions-therapeutische Maßnahmen nach GOZ 8000 ff.
- Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach GOZ 5090
- Erneuerung des Sekundärteils einer Teleskopkrone nach GOZ 5100
- Wiedereingliederung einer Brücke nach Wiederherstellung nach GOZ 5110

Dr. Peter Klotz

**1. Vorsitzender ZBV Oberbayern
Referent für Privates Gebühren- und
Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**



LESERBRIEF

Die Antwort der Bundesregierung auf die parlamentarische Anfrage vom 8. Dez. 2022, eine Anpassung des GOZ Punktwertes sei derzeit nicht vorgesehen, ist – wie Sie schreiben, natürlich zynisch und sachlich-wirtschaftlich in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Preissteigerungsrate von 1988 bis 2022 betrug je nach Berechnungsmethode in der Summe zwischen 99 % und 119 %. Wenn wir 1000 / DM im Jahre 1988 erwirtschaftet haben, so müssen es heute mindestens 1992 / DM sein, um den Kaufkraftverlust auszugleichen. Umgekehrt wurden aus 1000/DM von damals bis heute 502 / DM.

Betrachten wir die Entwicklung der Grundlohnsumme und des Punktwertes der GKV von 1991 bis 2021, so können wir Folgendes sehen:

Der kons. chir. Punktwert der GKV stieg insgesamt um 71% oder 1,8 % p.a.

Die Grundlohnsumme stieg um insgesamt 88 % oder 2,1 % p.a. je Mitglied.

Bei Betrachtung der Vergleichstabellen Bema und GOZ für gleiche Leistungen sehen wir den Abwärtstrend drastisch. Viele Positionen sind im BEMA heute besser honoriert als in der GOZ.

Die Tragik darin ist, dass auch das relativ bessere BEMA- Honorar bei den aktuellen Stundenkostensätzen bei weitem nicht kostendeckend ist. Die für die Mehrzahl der Leistungen zur Verfügung stehende Zeit in Minuten spricht die gleiche Sprache der Verachtung unserer Leistung.

Vergessen wir nicht die ca. 2850 Verordnungen und Gesetze, welche in einer Zahnarztpraxis zu erfüllen sind sowie die tägliche Verantwortung unseren Patienten und unseren Mitarbeitern gegenüber. Aus dieser Misere werden

uns auch die Berechnungsmöglichkeit getrennter Kavitäten und allerlei andere Kleinigkeiten nicht retten.

Im Rahmen der zweiten Sozialisierungswelle der ehem. DDR von 1972 an wurden fast alle Betriebe, die noch privat oder halbstaatlich geführt wurden, es waren etwa 10000, in sog. Volkseigene Betriebe (VEB) überführt. Die Alternative der betroffenen Unternehmer und Selbständigen bestand in staatlicher Alimentation für ihre Arbeit oder in ihrem Untergang.

Unter diesen historischen Gesichtspunkten kann man der Verweigerungshaltung der Bundesregierung durchaus eine in die Zukunft weisende Bedeutung entnehmen, welche über reinen Zynismus hinausreichen könnte.

**Dr. Hans-Werner Meuer,
Dietramszell 02.05.2023**

Einladung zur Notdiensterteilung für 2024 Obmannsbereich Berchtesgadener Land



Ort: wird noch bekannt gegeben

Datum: Mittwoch 19. Juli 2023 · **19:00 Uhr**

Anschließend: 19:30 Uhr

Fortbildung - die neue Ausbildungsverordnung für die ZFA

Was ist neu? Was ist gleich?

(die Fortbildung ist auch für Praxen interessant die z.Zt. nicht ausbilden)

Referentin: Dr. Brunhilde Drew

Referatsleiterin zahnärztliches Personal bei der BLZK und beim ZBV Obb.

Ihr Obmann Florian Gierl

Info ZBV direkt
der Bayerischen Landeszahnärztekammer
vom 5. Mai 2023



Röntgen-Konstanzprüfungen für Monitore

Frist bei der zahnärztlichen Röntgendiagnostik

München – Die Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RiLi) für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen wurde im November 2014 geändert. Das Referat Praxisführung und Strahlenschutz der BLZK hat diese Veränderungen und die zugehörigen Fristen nochmals zusammengefasst.

Konstanzprüfungen tragen in der Zahnarztpraxis dazu bei, die einwandfreie technische Funktion von Röntgeneinrichtungen zu gewährleisten. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RiLi) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) dient dem Strahlenschutzverantwortlichen dabei als Richtschnur für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen.

Am 4. November 2014 wurde diese Qualitätssicherungs-Richtlinie geändert. Eine der damaligen Neuerungen war die Einführung eines Raumklassenkonzeptes, die auch die Zahnarztpraxen betraf. Des Weiteren wurde für Bildwiedergabesysteme (BWS) zur Befundung (Befundungsmonitor) eingeführt, dass

die Abnahme- und Konstanzprüfung für alle Neugeräte ab dem 1. Mai 2015 nach der im Jahre 2014 erschienenen DIN 6868-157 durchzuführen sei. Befundungsmonitore, die bereits vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, durften weiterhin nach alter DIN-Norm geprüft werden.

Für Altgeräte gibt es noch eine Frist

Für Geräte, die vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, wurde damals eine Frist bis zum 1. Januar 2025 festgelegt. Ab diesem Stichtag müssen dann auch bei diesen Befundungsmonitoren die Abnahme- und Konstanzprüfungen nach den Vorgaben der DIN 6868-157 durchgeführt werden und den entsprechenden Raumklassen zugeordnet werden. Für die jährliche Messung der Leuchtdichte muss entweder ein externes Messgerät oder ein Monitor mit einem integrierten Messgerät erworben beziehungsweise ein Dienstleister beauftragt werden.

Informationen zu den Mindestanforderungen an Bildwiedergabesysteme für die zahnmedizinische Befundung, Raum-

klassen oder auch zu den Konstanzprüfungen sowie weitere Vorgaben zu digitalen Röntgenanlagen bietet das QM Online der BLZK in D06a02 oder der QSR-Leitfaden.



Informationen im QM Online zu „Röntgenanlagen digital“ in D06a02

qm.blzk.de



Leitfaden zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik (QSR)

blzk.de/qsr

Kontakt:

Referat Praxisführung und Strahlenschutz der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Telefon: 089 230211-344

Fax: 089 230211-345

strahlenschutz@blzk.de

facebook.com/BLZK.KZVB





nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Neue PAR Leistungen – welche Antwort ist richtig?

Diese Fragen müssten Auszubildende (2. und 3. Ausbildungsjahr) ohne Hilfsmittel beantworten können!

Richtig oder falsch?	RICHTIG	FALSCH
Seit 01.07.2021 kann keine Position für das Erstellen eines PAR Status berechnet werden.	☐	☐
Nach Genehmigung des PAR Status durch die Krankenkasse können die Leistungen ATG und MHU erbracht werden.	☐	☐
Nach der Durchführung der Leistungen AIT/CPT kann keine PAR Nachbehandlung (P111) berechnet werden.	☐	☐
Nach erfolgter AIT/CPT Therapie kann die Leistung BEV erst nach 12 Monaten erfolgen	☐	☐
Die Leistung BEMA Ä1 kann neben den PAR Leistungen ATG, MHU, BEV in der gleichen Sitzung nicht angesetzt werden.	☐	☐

Viel Spaß, die Lösung kommt in der nächsten Ausgabe!

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND

Sommerfortbildung 2023 des ZBV Oberbayern für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 1. Juli 2023

**im Kultur & Kongress Zentrum
Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir wollen unsere Sommerfortbildung wieder im schönen Rosenheim durchführen.

Als Referentin konnte diesmal aus der Medizinischen Universität Innsbruck
für die Fortbildung gewonnen werden:

Univ.-Prof. DDr. Ingrid Grunert i. R. mit Co. Referent ZT Markus Pump

Thema: **Alterszahnheilkunde / Geroprothetik**

- Einführung in die Thematik prothetische Behandlungskonzepte für den älteren Patienten mit und ohne Implantate
- Neue Entwicklungen in der Totalprothetik
- Implantate beim älteren Patienten – was muss man beachten?
- Tipps und Tricks für die Hybridprothetik

Die Veranstaltung beginnt um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juli 2023 bei unserer Fortbildung begrüßen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender

Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender

Dr. Martin B. Schubert
Fortbildungsreferent

Sommerfortbildung 1. Juli 2023 des ZBV Oberbayern

Kultur + Kongress Zentrum

Programm

Wir freuen uns Frau Univ.-Prof. DDr. Ingrid Grunert Direktorin der Univ.-Klinik f. Zahnersatz und Zahnerhaltung der Medizinischen Universität Innsbruck i. R. mit den Co-Referenten zu interessanten Vorträgen begrüßen zu dürfen.

Thema: **Alterszahnheilkunde /** **Geroprothetik**

08:00 Uhr – 09:00 Uhr
Registrierung

09:00 Uhr – 09:15 Uhr
Begrüßung

09:15 Uhr – 10:45 Uhr
Einführung in die Thematik, Prothetische Behandlungskonzepte für den älteren Patienten mit und ohne Implantate

Prof. DDr. Ingrid Grunert

10:45 Uhr – 11:15 Uhr
Kaffeepause

11:15 Uhr – 12:45 Uhr
Neue Entwicklungen in der Totalprothetik

Prof. DDr. Ingrid Grunert

12:45 Uhr – 13:45 Uhr
Mittagspause

13:45 Uhr – 15:15 Uhr
Implantate beim älteren Patienten – was muss beachtet werden?
N.N.

15:15 Uhr – 15:45 Uhr
Kaffeepause

15:45 Uhr – 16:30 Uhr
Tipps und Tricks für die Hybridprothetik
ZT Markus Pump

16:30 Uhr
Schlussworte

Viel Spaß, wünscht Ihnen der ZBV Vorstand!



Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung 2023

Zahnarzt/ Zahnärztin pro Person (8 Fortbildungspunkte)	200,- €
Zahntechniker/Zahntechnikerinnen	170,- €
1. ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	80,- €
Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	60,- €

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich zur Sommerfortbildung 2023 des ZBV Oberbayerns an:

☐ ich/ wir komme/n verbindlich zur Sommerfortbildung

Name Zahnarzt/ Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Name Zahnarzt/Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Name Praxismitarbeiter/-in

Name Praxismitarbeiter/-in

Praxisanschrift/ Laboranschrift

Tel.-Nr.:

Email

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

Kontonummer

BLZ

BIC

IBAN

Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Bestätigung, die Sie zum Fortbildungsbesuch berechtigt.

Die Gebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag laut Rechnung von Ihrem Konto abgebucht.

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 30,- erhoben.

Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Fortbildungsbeginn nicht mehr zurückerstattet werden.

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Anmeldung bitte an: ZBV Oberbayern Verwaltung der Fortbildungskurse Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang
Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

So wird Ihre Praxis zum Top-Ausbildungsbetrieb!

4-teilige Kursreihe „Qualifizierte Ausbildungspraxis“

Es geht weiter:



MODUL 3: 17.06.2023

Jugendliche heute

Mythos „Null-Bock-Generation“
Generation Z

Lehren und Lernen

Professionelle Vermittlung von Wissen, 4- Stufen-Modell,
Berufsschule – zwei Lernorte, ein Ziel, Ausbildungs-
nachweis, Beurteilungen, Beurteilungsfehler vermeiden

Motivation und Kommunikation

Intrinsische und extrinsische Motivation, Ihre Einstellung
zum Azubi, Motivierte Azubis: fordern und fördern,
Azubi-Tagebuch, Maßnahmen zur Motivation
regelmäßige Gespräche, Gesprächsablauf, Feedback-,
Beurteilungs-, Kritikgespräche, Gesprächsleitfaden

MODUL 4: 15.07.2023

Wenn es nicht glatt läuft

Professioneller Umgang mit Problemen in der Ausbildung
Führungsverhalten und Konfliktlösung
Top 10 der Ausbildungsprobleme

Das Ausbildungsende planen

vorzeitige Beendigung – Abmahnung, Kündigung,
Aufhebungsvertrag, Die Abschlussprüfung
(Teil 1 und Teil 2) – Spiegel der Ausbildung,
Vorabüberlegungen, Prüfungsvorbereitung,
Prüfungsfreistellung, Ausbildungszeugnis,
klare Regelung zur Übernahme, Prüfung nicht
bestanden – was jetzt?

jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7, 80992 München

Zielgruppe: Zahnärzte, Ausbildendes Fachpersonal

Fortbildungspunkte je Modul 8 Punkte.

Der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt macht sich auch in unseren Praxen immer mehr bemerkbar. Angesichts dieser Tatsache gewinnt die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten zunehmend an Bedeutung..

Als Ausbilder sichern Sie sich die zukünftigen Fachkräfte und schaffen so schon jetzt die Grundlage für die erfolgreiche Zukunft Ihrer Praxis.

Der ZBV Oberbayern möchte Sie bei der verantwortungsvollen Aufgabe als Ausbilder unterstützen und bietet Ihnen mit dieser praxisnahen Kursreihe eine Qualifizierung, mit der Sie sich in Ihrer Außendarstellung positionieren können.

Neben den rechtlichen Grundlagen der Ausbildung (**zusätzlicher Schwerpunkt die neue AusbVO ab 01.08.2022**) werden wichtige Kenntnisse zu Ihrer Stel-

lung und Rolle als Ausbilder vermittelt. Die einzelnen Module zeigen auf, wie Sie Ausbildung richtig gestalten und liefern Ihnen praktische Tipps und Motivationshilfen für einen erfolgreichen Ausbildungsalltag. Daneben arbeiten wir gemeinsam an den von Ihnen gestellten Fragen und besprechen Problemlösungen.

Dieses wird an die jeweilige Praxis vergeben und ist gebunden an die Teilnahme des Zahnarztes / der Zahnärztin (Praxisinhaber/in) an allen 4 Modulen.

Alle Teilnehmenden erhalten ein Teilnahmezertifikat.

Einzelbuchung je Modul:

Team: 1 ZA, 1 MA	500,00 Euro
1 ZA	300,00 Euro
1 MA	250,00 Euro

Referentin:

Dr. Brunhilde Drew



Dr. Brunhilde Drew

Informationsunterlagen bitte anfordern bei:

Katja Wemhöner

Tel.: 089 / 79 35 58 - 83

fortbildung@zbvobb.de

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

Ihre Ansprechpartnerin Frau Katja Wemhöner,

Tel.: 089 / 79 35 58 - 83, E-Mail: kwemhoener@zbvobb.de oder fortbildung@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung> oder



SCAN ME

Röntgenkurs Aktualisierung – ZAHNÄRZTE

5 Fortbildungspunkte

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Gebühr € 60,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine	Kurs Nr. 23-103	21.06.2023	18:00 bis 20:15 Uhr	München
	Kurs Nr. 23-106	21.07.2023	17:00 bis 19:15 Uhr	Reichling
	Kurs Nr. 23-108	15.09.2023	18:00 bis 20:15 Uhr	Weilheim
	Kurs Nr. 23-109	11.10.2023	18:00 bis 20:15 Uhr	München
	Kurs Nr. 23-104	18.10.2023	18:00 bis 20:15 Uhr	Traunstein

Röntgenkurs Aktualisierung – ZFA

ZAH/ZFA die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre "Kenntnisse im Strahlenschutz" alle 5 Jahre aktualisieren

Gebühr € 50,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine	Kurs Nr. 23-807	21.07.2023	15:00 bis 16:30 Uhr	Reichling
	Kurs Nr. 23-813	15.09.2023	16:00 bis 17:30 Uhr	Weilheim
	Kurs Nr. 23-812	20.09.2023	16:00 bis 17:30 Uhr	Rosenheim
	Kurs Nr. 23-809	13.10.2023	14:00 bis 15:30 Uhr	München
	Kurs Nr. 23-805	18.10.2023	16:00 bis 17:30 Uhr	Traunstein
	Kurs Nr. 23-810	17.11.2023	14:00 bis 15:30 Uhr	München
	Kurs Nr. 23-811	01.12.2023	14:00 bis 15:30 Uhr	München

3-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Gebühr € 350,00 inkl. Mittagessen, Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine	Kurs Nr. 741	ab 07.07.2023	09:00 bis 17:00 Uhr	München
----------------	--------------	---------------	---------------------	---------

1-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Gebühr € 130,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine	Kurs Nr. 638	14.10.2023	09:00 bis 17:30 Uhr	München
----------------	--------------	------------	---------------------	---------

Prophylaxe Basiskurs

DER Prophylaxe Basiskurs für IHR zahnärztliches TEAM:

DER Einstieg in die Prophylaxe nach der abgeschlossenen Ausbildung für ALLE

Gebühr € 640,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine Kurs Nr. 551 ab 21.09.2023 09:00 bis 18:00 Uhr München

ZMP Aufstiegsfortbildung 2023 – 2024 in München

Gebühr € 3.250,00 inkl. Skripte, zzgl. BLZK Prüfungsgebühr

Termine Kurs Nr. 425 von 08.11.2023 bis 08.09.2024 München

Unterlagen bitte anfordern bei: ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7, 80992 München

Tel: 089 - 79 35 58 83, Fax: 089 - 81 88 87 35, E-Mail: fortbildung@zbvobb.de

Kursreihe mit Qualitätszertifikat „Qualifizierte Ausbildungspraxis – ZBV Oberbayern“

8 Fortbildungspunkte pro Modul

Neben den rechtlichen Grundlagen der Ausbildung (**zusätzlicher Schwerpunkt die neue AusbVO ab 01.08.2022**) werden wichtige Kenntnisse zu Ihrer Stellung und Rolle als Ausbilder vermittelt. Die einzelnen Module zeigen auf, wie Sie Ausbildung richtig gestalten und liefern Ihnen praktische Tipps und Motivationshilfen für einen erfolgreichen Ausbildungsalltag. Daneben arbeiten wir gemeinsam an den von Ihnen gestellten Fragen und besprechen Problemlösungen.

Modul 3 am 17.06.2023,

Modul 4 am 15.07.2023

von 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München

Informationsunterlagen bitte anfordern bei:

ZBV Oberbayern, Katja Wemhöner, Messerschmittstr. 7, 80992 München

Tel.: 089 / 79 35 58 - 83 Fax: 089 / 81 88 87 - 35

E-Mail: kwemhoener@zbvobb.de oder fortbildung@zbvobb.de



Sommerfortbildung Rosenheim 2023

8 Fortbildungspunkte

Für Zahnärzte/Zahnärztinnen und Praxismitarbeiter/Praxismitarbeiterinnen

Alterszahnheilkunde / Geroprothetik“

Referentin: Univ.-Prof. DDR. Ingrid Grunert

Co-Referenten: ZT Markus Pump, N.N.

Gebühr € 200,00 Zahnarzt/Zahnärztin, € 170,00 Zahntechniker/Zahntechnikerinnen
€ 80,00 1. ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH, € 60,00 jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH

Termine Fortblg. Nr. SOFO-08 01.07.2023 09:00 bis 17:00 Uhr Rosenheim

Stornobedingungen:

1. Bei Stornierung eines Kurses nach verbindlicher Anmeldung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Beginn der Fortbildung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € fällig. Bei Stornierung bis spätestens zwei Wochen vor Fortbildungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von 80 Prozent der Teilnahmegebühr erhoben. Bei späterer Stornierung ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen. Die Stornierung muss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.
2. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit aus wichtigem Grund bis zu 24 Stunden vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung auf die nächstmögliche Fortbildung umzubuchen. Spätere Absagen werden nicht angenommen. Die Fortbildungsgebühr ist in diesen Fällen unabhängig von der Teilnahme an der Wiederholungsveranstaltung zu zahlen. Hilfsweise kann der Teilnehmer auch einen Ersatzteilnehmer vorschlagen, wenn dieser die für die Fortbildung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt und er spätestens zwei Werktage vor Beginn der Fortbildung schriftlich angemeldet wurde. Bei Verfügbarkeit eines Folgetermins kann stattdessen auch die Umbuchung auf einen Folgetermin erfolgen.

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern
Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:
 Frau Katja Wemhöner, Messerschmittstr. 7, 80992 München,
 Tel: 089 - 79 35 58 83, Fax: 089 - 81 88 87 35, E-Mail: fortbildung@zbvobb.de

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



ZBV

OBERBAYERN

Kursanmeldung

Kurs-Nr.: _____

Name, Vorname Kursteilnehmer/in: _____

Geburtsdatum **und** Geburtsort: _____

Adresse Kursteilnehmer/in: _____

Rechnungsadresse: _____

☐ Praxisanschrift ☐ Privatanschrift

Name/Adresse der Praxis: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

Ihre Anmeldung ist nur verbindlich, wenn folgende Anlagen der jeweiligen Kursanmeldung beigelegt werden:

Praxispersonal:

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz: Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

Röntgenkurs (10 Std.): Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde

Röntgenkurs (24 Std.): amtlich beglaubigte Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde

Prophylaxe-Basiskurs: ZAH/ZFA-Urkunde, aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

ZMP Aufstiegsfortbildung: Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung, ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung, Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE) Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

Zahnärzte/innen:

Aktualisierung der Fachkunde: _____

☐ **Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin**

Zahlung der Kursgebühr

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV Oberbayern an.

☐ Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID (DE07ZZZ00000519084) und der Mandatsreferenznummer.

Datum _____

Unterschrift / Stempel _____

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV Oberbayern, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Datum _____

Unterschrift / Stempel Kontoinhaber/in bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Datenschutzhinweis: Die vom ZBV Oberbayern von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvobb.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2023/2024

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 3.000,00

bei Prüfung ab 01.01.2023

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH, A. Schmidt, StR	08.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ	09.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	10.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin	11.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	22.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	23.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	24.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ	25.11.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	07.12.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin	08.12.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	09.12.2023	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	17.01.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	18.01.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH, Dr. Klotz, ZA	19.01.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
U. Wiedenmann, DH	20.01.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	04.09.2024
U. Wiedenmann, DH	30.01.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 30.07.2024)
U. Wiedenmann, DH, K. Wahle, DH	31.01.-03.02.2024 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
K. Wahle, DH	06.03.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	11-09.-14.09.2024
U. Wiedenmann, DH, K. Wahle, DH	07.03.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 30.07.2024)
U. Wiedenmann, DH, K. Wahle, DH	08.03.-09.03.2024 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	10.04.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	11.04.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	12.04.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	13.04.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH, U. Wiedenmann, DH	26.06.-29.06.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	24.07.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	07.09.-08.09.2024	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	Übungstage (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

Kursort: München: ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7, 80992 München

Kursgebühren: **3.250,00 €** inkl. Verpflegung (zzgl. Prüfungsgebühren der BLZK)

→ Die Prüfungsgebühr bei der BLZK beträgt 460,00 € und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

*Änderungen vorbehalten

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2023/2024

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Anmeldeunterlagen liegt bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Aktueller Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (gemäß StrlSchG)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen
- (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als zwei Jahre zum BLZK-Anmeldeschluss 31.07.2024)
Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein.

Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter:
<https://www.bg-qseh.de/>

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Katja Wemhöner, Messerschmittstr. 7, 80992 München, Tel.: 089 / 79 35 58-83 Fax: 089 / 81 88 87-35, kwemhoener@zbvobb.de

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € (Zahlbar in 4 Raten) zum Fälligkeitstag laut Rechnung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



„Was alle schon immer wissen und ausprobieren wollten.“

Aktivität und Biss sind gefragt!

Weiteres PLUS: Lachen und Laune sind gefordert

Die Halbzeit in der ZMP-Aufstiegsfortbildung des ZBV Oberbayern ist bereits vorbei. Die Damen spüren, wie sich langsam Wissen und Können zusammenfinden: diverse Zusammenhänge werden klarer. Die Kopfkinos springen und regen an. Selbstbewusstsein und Ausstrahlung wachsen spürbar.

Parallel ist zwischendurch ein leises Stöhnen zu hören: „Puhhh... das muss ich noch alles lernen.“ Wir Referent*innen ignorieren das. Augen zu und durch!

Produkte, Materialien, Anwendungen – Firmen wie CP GABA, Oral-B, Butler GUM, Ivoclar Vivadent, Philips, Profimed, DHU, Wrigley, DMG, Frank-Dental, etc. waren in diesem Jahr extrem großzügig – das fand großen Anklang: wunderbar!

Wir Referent*innen haben uns sehr gefreut: „Learning by doing“ ist unser Wahlspruch. Alle Materialien wurden ausgepackt, ausprobiert, „gegessen“, probiert, angewendet. Anschließend gab es fundierte Diskussionen.



Die Damen wollten keine Theorie: Alles wurde am „toten Hugo“ ausprobiert und mit einem Video für alle fixiert.

DANKE an alle: Auch den guten Seelen im ZBV Oberbayern, die uns unsere „Schultage“ so perfekt angenehm gestalten.

Fazit: Es gab kein Produkt, welches



einheitlich von allen Teilnehmerinnen favorisiert wurde. Klar. Auch die Auswahl der Produkte wie die Patienten sind individuell!

Haben wir Sie motiviert und aktiviert? Sehen Sie Ihre Chance, weiter Karriere in unserem Beruf zu machen -für mehr Informationen rufen Sie bitte

Frau Katja Wemhöner an. Danke!

Tel. 089 - 79 35 58 83

E-Mail: kwemhoener@zbvobb.de

Auf Sie freuen wir uns ab November 2023!

© ulrike wiedenmann + annette schmidt



Die Damen haben sich über die Großzügigkeit der Industrie seeehhhrrr gefreut.

Obmannsbereich Fürstenfeldbruck



Stammtischtermine Germering 2023

Dienstag: 20.06.2023 · 19:00 Uhr · mit Obmannswahl FFB

im Restaurant Mythos,
Augsburger Str. 45 (im Hotel Mayer) in 82110 Germering
(www.mythos-germering.de)

Dienstag: 18.07.2023 · 19:00 Uhr

im Restaurant Casale,
Dorfstr. 38 in 82110 Germering (früher Regerhof)

Dienstag: 19.09.2023 · 19:00 Uhr

im Restaurant Mythos,
Augsburger Str. 45 (im Hotel Mayer) in 82110 Germering
(www.mythos-germering.de)

Dienstag: 24.10.2023 · 19:00 Uhr

im Restaurant Mythos,
Augsburger Str. 45 (im Hotel Mayer) in 82110 Germering
(www.mythos-germering.de)

Dienstag: 28.11.2023 · 19:00 Uhr

im Restaurant Mythos,
Augsburger Str. 45 (im Hotel Mayer) in 82110 Germering
(www.mythos-germering.de)

Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Vierzehn unter einem Dach

Stellantis ist zum nunmehr viertgrößten Fahrzeughersteller der Welt avanciert

Stellantis? Nie gehört? Wer ein Fahrzeug aus der Fiat-Gruppe oder einen Peugeot, DS oder Citroën aus der PSA-Gruppe oder einen Opel fährt, hat mit Sicherheit schon davon gehört. Doch verbindet wohl noch nicht jeder mit diesem Namen eine erst 2021 in den Niederlanden gegründete europäisch-US-amerikanische Aktiengesellschaft – zum Zwecke der Fusion der Automobilkonzerne Fiat Chrysler Automobiles (FCA) und der Peugeot S.A. (PSA).

Das bedeutet aber auch, dass im Konzern jetzt 14 automobile Marken – Fiat inklusive Fiat Professional, Alfa Romeo, Lancia, Maserati, Abarth, Jeep, Chrysler, Dodge, Ram Trucks, Peugeot, Citroën, DS Automobiles, Opel und Vauxhall sowie der Zulieferer Mopar unter einer Decke stecken. In natura kann man das zum Beispiel in den großen Niederlassungen des Fiat-Konzerns besichtigen, wo sich die genannten Marken mit ihren Modellen Seite an Seite präsentieren.

Produziert wird vor allem in Europa und Nord- und Südamerika, aber auch in China, Nordafrika und in der Türkei. Die Produktion im russischen Werk in Kaluga ruht vorübergehend seit einem Jahr. Ziel der Fusion war natürlich nicht zuletzt, Kosten, beispielsweise für Entwicklung und Einkauf, zu senken. Durch Synergien sollen jährlich rund fünf Milliarden Euro eingespart werden.

Denn eins ist klar: Der Wettbewerb wird immer härter, wobei nun auch noch China eine Fülle hochmoderner Automobile auf den Markt bringt. Da heißt es, zu rationalisieren und zu investieren. Stellantis plant, innerhalb der nächsten zwei Jahre 30 Milliarden Euro in Elektrifizierung und Software zu stecken. Und eine automobilen Neuheit folgt der anderen. Hier eine kleine Auswahl.

Vier neue vollelektrische Modelle will Jeep bis 2025 in Europa auf den Markt bringen. Den Anfang macht das Kompakt-SUV Avenger, das bereits auf dem Markt ist. Es folgen der Recon und der neue Wagoneer sowie ein neues Premium-SUV in der Mittelklasse. Zur Zeit sind Wrangler, Renegade und Grand



Jeep Compass

Cherokee als Mild- oder Plug-in-Hybrid unterwegs.

Und auch der Compass. Mit ihm hat Jeep einen Bestseller im Programm – rund 40 Prozent aller Jeep-Kunden entscheiden sich derzeit für dieses Modell. Nun wurde das Motorenangebot weiter elektrifiziert. Der Compass Plug-in-Hybrid mit Allradantrieb ist das Topmodell der Baureihe. Rein elektrisch kommt man mit ihm 46 Kilometer weit – das reicht zumeist, um im Stadtverkehr emissionsfrei unterwegs zu sein. Dieses Hybrid-Modell gibt es in zwei Versionen – als 1,3-Liter-Benziner mit 96 kW/130 PS oder 132 kW/180 PS und jeweils einem Elektromotor an der Hinterachse mit einer Leistung von 44 kW/60 PS.

Ist der Akku voll aufgeladen, startet das Fahrzeug generell im Elektromodus. Seinem Gewicht von rund zwei Tonnen ist es geschuldet, dass der bei einem Elektroauto gewohnte Blitzstart an der Ampel ein bisschen verhaltener ausfällt. Dafür könnte der E-Motor ein paar PS mehr gebrauchen. Im Kurztest bei eingeschalteter Klimaanlage, aber möglichst Strom sparender Fahrweise schaffte der Compass eine rein elektrische Reichweite von 41 Kilometern. Das ist okay.

Der Verbrauch wird mit 1,9 Litern Kraftstoff zuzüglich des Stromverbrauchs auf 100 Kilometern angegeben. Das bezieht sich allerdings nur auf jeweils 100 Kilometer, dann müsste der Akku wieder voll aufgeladen werden. Insofern

sind derartige Verbrauchsangaben, die aber fast jeder Hersteller so berechnet, irreführend. Die Fahrleistungen insgesamt können sich sehen lassen: In 7,3 Sekunden schafft der Compass die Beschleunigungsfahrt von Null auf Tempo 100; die Spitzengeschwindigkeit wird bei 200 km/h erreicht. Gegenüber dem Vorgänger gibt es mehr und bessere Fahrer-Assistenten. Nicht zufrieden stellt allerdings die Verkehrszeichen-Erkennung.

Auch Alfa Romeo konzentriert sich auf die Elektrifizierung seiner Modellpalette. Ab 2027 will man nur noch E-Autos anbieten. Für 2024 stellt die Marke einen neuen SUV-Kleinwagen in Aussicht – den Brennero. Er wird als Mild- und Plug-in-Hybride geplant, aber auch als erstes rein elektrisches Modell der Marke mit einer Reichweite von 200 Kilometern angeboten. Wichtigste Neuheit der Marke ist derzeit der Alfa Romeo Tonale – ein chices kompaktes SUV mit Premiumcharakter, auch in puncto Qualität, was nicht immer das besondere Kennzeichen eines Alfa Romeos war.

Sein Motorenprogramm umfasst zwei Mildhybrid-Versionen, einen Plug-in-Hybrid sowie einen Dieselmotor. Die Ottomotoren werden mit einem Siebengang-Doppelkupplungsgetriebe oder einer Sechsgang-Wandlerautomatik angeboten. Der 1,6-Liter-Turbodiesel, der 96 kW/130 PS leistet, ist mit einem Sechsgang-Doppelkupplungsgetriebe kombiniert.



Alfa Romeo Tonale

Im Kurztest konnte der Mildhybrid mit einem 1,5-Liter-Turbobenziner in Verbindung mit einem 48-Volt-System aber auch in puncto Fahrspaß überzeugen. Rangieren oder parken oder im Stau voranzuckeln kann der Mildhybrid auch rein elektrisch. Sowohl im Stadtverkehr, als auch über Landstraßen macht der Tonale e-Hybrid mit einer Leistung von 118 kW/160 PS und einem maximalen Drehmoment von 240 Nm eine gute Figur. Auf der Autobahn fehlt ein bisschen der Pfiff. Die Spitze von angegebenen 212 km/h haben wir nicht erreicht. Macht aber auch keinen Sinn – schon bei Tempo 180 wird es recht laut im Tonale.

Die Federung ist straff, die Lenkung präzise. Der Verbrauch hält sich in Grenzen. Im Drittmix liefen rund sechs Liter Kraftstoff auf 100 Kilometern durch – ein sehr ordentlicher Wert. Als erster Alfa Romeo verfügt der Tonale über eine Fünfjahres-Garantie. Und er ist weltweit als erstes Serienmodell mit der sogenannten NFT-Technologie (Non-Fungible Token) ausgestattet. Ein digitales Scheckheft speichert dabei alle Fahrzeug- und Werkstatt Daten – sofern der Kunde das erlaubt. Damit erhält er ein fälschungssicheres Dokument seines Fahrzeug.

Innerhalb der nächsten zwei Jahre wird auch Stellantis-Mitglied Peugeot neue Elektromodelle auf den Markt bringen – fünf an der Zahl. Das betrifft unter anderem Versionen des 308, des 3008 und des 5008. So soll Ende dieses Jahres der Peugeot e-3008 mit einer Reichweite von bis zu 700 Kilometern vorgestellt werden. Bis dahin steht der herkömmliche 3008 zur Wahl – und das ist beileibe keine schlechte! Zum Einsatz kommen Benzinmotoren mit Leistungen von 96 kW/130 PS bis 220 kW/300 PS und ein 96 kW/131 PS

Null auf Tempo 100 treiben kann. Der Verbrauch des 3008 1.2 PureTech 130, der von Peugeot mit Sechsgang-Schaltgetriebe oder Achtgang-Automatik ausgeliefert wird, wird mit 5,1 bis 5,2 Litern Kraftstoff pro 100 Kilometer angegeben. In der Praxis liefen aber locker zwei Liter mehr auf dieser Distanz durch.

Was uns für den 3008 besonders einnimmt, ist das klasse Design, nicht vergleichbar mit dem Vorgänger. Es ist ein elegantes SUV, das sich in Stil, Form und Qualität absolut mit seinen Mitbewerbern messen kann. Oder sie sogar



Peugeot 3008

starker Dieselmotor – in Kombination mit Schaltgetriebe, Doppelkupplungsgetriebe oder Automatik. Darunter sind verschiedene Hybrid-Versionen.

Basismodell ist der 1.2 PureTech 130, mit einer Leistung von 96 kW/130 PS und einem maximalen Drehmoment von 230 Nm ab 1750 U/min. Damit schafft das Fahrzeug eine Spitze von 188 km/h – wobei es recht laut wird – und den Beschleunigungslauf von Null auf Tempo 100 in 9,7 Sekunden. Ein bisschen mehr Temperament würde man sich wünschen, einen besseren Antritt. Schon aus diesem Grund würden wir eher zum Plug-in-Hybrid mit 220 kW/300 PS tendieren, der den Zweitonner in nur 5,9 Sekunden von

überflügelt. Im geschmackvoll designten Innenraum mit einem modernen Digitalcockpit mit 3D-Navikarte und 12,3 Zoll großem Display hinter dem kompakten Lederlenkrad sowie bequemen Sitzen kann man sich wohlfühlen.

Kommen wir zu den Konzernschwestern Citroën und DS Automobiles: Beide wollen ab 2024 nur noch Elektroautos und Plug-in-Hybride verkaufen. Schon jetzt hat Citroën eine kleine E-Flotte: den Citroën ë-C4, den Citroën ë-Berlingo, den Citroën ë-Jumpy und den Citroën ë-Spacetourer. DS Automobiles bringt den DS 3 und den DS 4 als E-Autos. Ein Renner ist derzeit vor allem der kompakte ë-C4, auch wenn er nur mit einer Reich-



Citroën C4

weite von 350 Kilometern angegeben wird. In der Praxis schafft er das jedoch kaum, will man nicht zum Verkehrshindernis werden und auf die Klimaanlage verzichten.

Noch gibt es den C4 aber auch als Verbrenner. Kleinster Motor ist der 1,2-Liter-Dreizylinder-Benziner in den Leistungsstufen 74 kW/101 PS und 96 kW/130 PS. Einen Diesel gibt es auch noch, ebenfalls mit 96 kW/130 PS. Der Basismotor erweist sich für das Fahrzeug doch etwas zu träge. So nahmen wir den stärkeren 1,2-Liter-Motor etwas genauer unter die Lupe. Seine Fahrleistungen entsprechen weitgehend denen des Peugeot 3008 mit diesem Motor. Klar, an den Stellantis-Regalen bedienen sich alle zugehörigen Marken. Allerdings wird der Verbrauch mit 4,8 Litern Kraftstoff auf 100 Kilometern angegeben. Auch hier stimmt die Angabe nicht mit der Praxis überein, obwohl wir den Gasfuß nicht unnötig durchdrückten. Zwei Liter mehr sollte man auf dieser Strecke einrechnen.

Bei Opel geht es seit der Übernahme 2017 durch den französischen PSA-Konzern wirtschaftlich wieder bergauf. Schon ein Jahr später schrieben die Rüsselsheimer schwarze Zahlen. Seit 2021 gehört auch Opel zum Stellantis-Konzern und fährt damit bisher ganz gut. Alle



Fotos: Becker

Opel Astra Sports Tourer

künftigen Opel-Modelle teilen sich das technische Grundgerüst mit den Schwestermodellen von Peugeot, Citroën und DS, und bis 2024 sollen alle Baureihen elektrifiziert sein. Neu aufgelegt werden Insignia und Manta als E-Autos. Außerdem wird es mit dem Astra Sports Tourer Electric einen der ersten E-Kombis überhaupt geben.

Derzeit ist der neue Astra als Limousine und als Kombi, der bei Opel Sports Tourer heißt, zu haben. Wobei Letzterer die weitaus größere Bedeutung hat. Immerhin entscheiden sich über zwei Drittel der Astra-Kunden für einen Kombi. Derzeit kann man das Fahrzeug mit Benzin- oder Dieselmotor sowie als Hybridversion bestellen. Egal, mit welcher Motorisierung: Das Fahrzeug ist in Form und Funktion echt gelungen.

Kleinster Motor ist auch hier ein 1,2-Liter-Dreizylinder-Benziner in den Leistungsstufen 110 und 130. Wie bei den anderen Modellen im Konzern, sollte man sich dann schon für die Leistungsstufe 96 kW/130 PS und das dazu optionale Achtstufen-Automatikgetriebe entscheiden. Der Motor entfaltet im Astra ST seine Leistung recht gleichmäßig, die Motorengeräusche allerdings deutlich ansteigend. Die Spitze erreicht das Fahrzeug bei 210 km/h, beim Sprint aus dem Stand auf Tempo 100 vergehen 9,7 Sekunden. Den Verbrauch gibt Opel mit 5,7 Litern Kraftstoff auf 100 Kilometern an – in der Praxis waren es knapp sieben Liter auf dieser Distanz.

Eva-Maria Becker

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Messerschmittstraße 7, 80992 München, Telefon (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Benzstraße 1, 82178 Puchheim, Telefon (089) 78 57 66 75, Fax (089) 78 57 66 89, E-Mail info@muehlbauer-media.de. Für Anzeigen verantwortlich: Evelyn Susanne Mühlbauer, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Jan. 2023 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Evelyn Susanne Mühlbauer, Puchheim – **Gesamtherstellung:** Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer. **Bildquellen:** www.depositphotos.com, Nr. 10317505_wavebrakemedia, Nr. 66647607, Nr. 123344710_yodlyim, Nr. 23829545, Nr. 139174214. **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandspesen. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.